

**Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz
über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-
Westfalen (ÖGDG NRW) vom 14.01.2013
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 384-386)**

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

Bei Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) werden die im anliegenden Gebührentarif festgelegten Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, insbesondere auch für ärztliche Leistungen, soweit sie von dem/der Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn/sie unmittelbar begünstigen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den/die Gebührenschuldner/ -schuldnerin sowie auf Antrag dessen/deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr, die bei Vornahme der Leistung zu erheben wäre und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Für die Erhebung von Kleinbeträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/ -stellerin und der-/diejenige, in dessen/deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 4
Gebührenfreiheit**

- (1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/-schuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6 Auslagen und Kosten

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefaxgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 21.11.2008 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarife

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1.	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 ÖGDG	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	15,00 bis 50,00
1.2	Zeugnisse, Gutachten	40,00 bis 700,00
2.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)	
2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind:	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,5fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr - Euro -
2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	1fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.	Gebührenpflichtige Leistungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	
3.1	Durchführung einer ersten Leichenschau (§ 9 Abs. 3 BestG NRW)	45,00 bis 120,00
3.2	Durchführung einer zweiten Leichenschau bei Verkürzung der Bestattungsfrist (§ 13 Abs. 2 BestG NRW)	45,00 bis 120,00
3.3	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor Feuerbestattung (§ 15 Abs. 1 und 3 BestG NRW)	45,00 bis 120,00
3.4	Durchführung einer zweiten Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt in das Ausland (§ 16 Abs. 5 BestG NRW)	45,00 bis 120,00
4.	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	15,00 bis 700,00